

Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG)

Der Bundestag hat im Juni das VorstKoG verabschiedet. Das Gesetz, das in erster Lesung noch als sog. Aktienrechtsnovelle 2012 behandelt wurde, sieht neben punktuellen Weiterentwicklungen des Aktiengesetzes insbesondere eine jährliche Beschlussfassung der Hauptversammlung über das Vergütungssystem des Vorstands vor. Der Bundesrat kann dem Gesetz nur noch in seiner letzten Sitzung in dieser Legislaturperiode am 20. September 2013 zustimmen.

Einführung

In früheren Newslettern haben wir über den Regierungsentwurf zur Aktienrechtsnovelle 2012 und die darin enthaltenen Abweichungen vom Referententwurf 2010 berichtet.

Nachdem der Bundestag den Regierungsentwurf nach erster Lesung Ende November 2012 an die Ausschüsse verwiesen hatte, veröffentlichte der Rechtsausschuss am 26. Juni 2013 seine Beschlussempfehlung (BT-Drs. 17/14214), die insbesondere die Einführung eines Vergütungsvotums durch die Hauptversammlung vorsah.

Der Bundestag hat das Gesetz, das nunmehr den Titel "Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften" (VorstKoG) trägt, am 27. Juni 2013 verabschiedet.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Neuregelungen kurz zusammen, wobei wir insbesondere auch auf die durch den Rechtsausschuss eingefügten Ergänzungen hinweisen.

Kernthemen

- **Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung – Say on pay**
- **Ausgabe von Inhaberaktien**
- **"Umgekehrte" Wandelschuldverschreibungen**
- **Vorzugsaktie ohne Nachzahlungsanspruch**
- **Keine relative Befristung der Nichtigkeitsklage**
- **Berichtspflichten von Aufsichtsräten in öffentlichen Unternehmen**

Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung – Say on pay

Der wohl gravierendste Änderungsvorschlag betrifft die Billigung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung. Während die Durchführung eines Vergütungsvotums bislang im Ermessen von Vorstand und Aufsichtsrat stand, sieht das VorstKoG nach der Beschlussempfehlung Aufsichtsrat stand, sieht das VorstKoG nach der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses für börsennotierte Unternehmen nunmehr eine zwingende jährliche Abstimmung der Hauptversammlung vor. Die Regelung soll die Eigentümerrechte stärken, indem eine größere Vergütungstransparenz geschaffen und eine stärkere Kontrolle der Arbeit des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung ermöglicht wird.

Das vom Aufsichtsrat zur Billigung vorzulegende System der Vorstandsvergütung hat insbesondere auch Angaben zu den höchsten erreichbaren Gesamtbezügen zu enthalten. Es ist zu erwarten, dass der Aufsichtsrat künftig bereits bei der Ausgestaltung der Vorstandsvergütung eine individuelle Höchstgrenze (Cap) vereinbaren wird.

In der Tagesordnung der Hauptversammlung ist künftig ein Beschlussvorschlag zur Billigung des Vergütungssystems vorzusehen. Zudem muss das zur Abstimmung gestellte System der Vorstandsvergütung vom Aufsichtsrat gesondert dargestellt werden.

Die Versagung der Billigung des Systems der Vorstandsvergütung hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Vorstandsverträge, ein schuldhaftes Abweichen von dem Beschluss löst allerdings Schadensersatzpflichten des Aufsichtsrats aus. Die Anfechtung des Beschlusses ist gesetzlich ausgeschlossen, Nichtigkeitsklagen sollen aber nach dem Bericht des Rechtsausschusses möglich bleiben.

Ausgabe von Inhaberaktien

Als Reaktion auf die von der "Financial Action Task Force" der OECD geäußerten Bedenken, dass durch die bestehende Intransparenz der Eigentümerverhältnisse bei nicht börsennotierten Gesellschaften, die Inhaberaktien

ausgeben, Geldwäsche und Terrorfinanzierung begünstigt werden könnte, sah bereits der Regierungsentwurf vor, die Transparenz in diesen Fällen zu erhöhen. So sollen Gesellschaften, deren Aktien nicht börsennotiert sind, nur dann Inhaberaktien ausgeben dürfen, wenn der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ausgeschlossen ist und die Aktien in einer Sammelurkunde hinterlegt sind. Das dürfte bereits der Regelfall sein. Betroffen sind auch Gesellschaften, deren Aktien im Freiverkehr gehandelt werden, da dieses Marktsegment keine Börsennotierung im Sinne des Aktienrechts darstellt.

Die Neuregelung soll nicht für "Altgesellschaften" gelten, deren Satzung spätestens am 20. November 2011 durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde.

"Umgekehrte" Wandelschuldverschreibungen

Wandelschuldverschreibungen sind im Gesetz bisher nur mit einem Wandlungswahlrecht des Gläubigers ausdrücklich geregelt. Nunmehr soll eine ausdrückliche Regelung zu einem Wahlrecht des Schuldners, also der Gesellschaft, eingeführt werden (sog. "umgekehrte" Wandelschuldverschreibung), um Gesellschaften größere Flexibilität bei ihrer Finanzierung, gerade in Notsituationen, einzuräumen. Aus der Begründung der Aktienrechtsnovelle wird deutlich, dass hierdurch lediglich eine Klarstellung und keine Änderung des materiellen Rechts beabsichtigt ist, da etwa Pflichtwandelanleihen bereits jetzt zulässig und in der Praxis verbreitet sind.

Um die Wandelschuldverschreibungen mit Aktien zu unterlegen, kann bedingtes Kapital geschaffen werden. Derzeit ist das nur bis zur Höhe von 50 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorhandenen Grundkapitals zulässig. Nach dem Regierungsentwurf soll die 50 %-Grenze im Wesentlichen dann nicht gelten, wenn die bedingte Kapitalerhöhung nur dem Zweck dient, eine später u.U. drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft abzuwenden.

Vorzugsaktie ohne Nachzahlungsanspruch

Wenn die Vorzugsdividende auf stimmrechtslose Vorzugsaktien nicht gezahlt wurde, haben die Vorzugsaktionäre nach geltendem Recht einen Nachzahlungsanspruch sowie ein

Stimmrecht. Das Stimmrecht erlischt erst dann wieder, wenn der Vorzug für alle nicht bezahlten Jahre beglichen wurde.

Nach dem VorstKoG können auch Vorzugsaktien ohne Nachzahlungsanspruch geschaffen werden, wenn die Satzung dies bestimmt. Auch dann haben die Vorzugsaktionäre zwar ein Stimmrecht, wenn der Vorzug nicht gezahlt wurde. Das Stimmrecht erlischt allerdings, sobald der Vorzug in einem späteren Jahr für das unmittelbar vorangehende Geschäftsjahr gezahlt wurde.

Doch keine relative Befristung der Nichtigkeitsklage

Bislang beträgt die einzige Befristung einer Nichtigkeitsklage (abgesehen von Beurkundungsmängeln) drei Jahre ab Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister. Es kam häufiger vor, dass gegen Ende eines Freigabeverfahrens Aktionäre Nichtigkeitsklagen erhoben und so das Freigabeverfahren weiter verzögerten.

Die Aktienrechtsnovelle 2012 sah daher eine relative Befristung der Nichtigkeitsklage vor. Diese sollte nicht mehr erhoben werden können, wenn gegen denselben Hauptversammlungsbeschluss bereits eine Anfechtungsklage erhoben und die Erhebung dieser Klage in den Gesellschaftsblättern schon mehr als einen Monat vorher bekannt gemacht worden ist.

Die Beschlussempfehlung hat diese an sich sinnvolle Änderung ersatzlos gestrichen und weist in der Begründung darauf hin, dass an dieser Stelle keine Einzelkorrektur vorgenommen werden soll, sondern "eine Lösung mit weiterem Blick auf das gesamte System des Beschlussmängelrechts" erwogen werden sollte. Berichtspflichten von Aufsichtsräten in öffentlichen Unternehmen

Bereits der Regierungsentwurf zur Aktienrechtsnovelle 2012 stellte klar, dass die Berichtspflichten von Aufsichtsräten öffentlicher Unternehmer gegenüber den Gebietskörperschaften, die sie gewählt oder entsandt haben, nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sein müssen, sondern auch durch Rechtsgeschäft begründet werden können. Durch das VorstKoG wird nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass auch die Satzung eine solche Berichtspflicht begründen kann. Zudem wird aus Gründen der Rechtssicherheit für Rechtsgeschäfte, die eine derartige Pflicht begründen, die Textform verlangt.

Ausblick

Das Gesetz kann nur noch am 20. September in der letzten Sitzung des Bundesrats vor der Bundestagswahl angenommen werden. Aufgrund des Diskontinuitätsprinzips könnte eine Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat dazu führen, dass das Gesetzesvorhaben in der neuen Legislaturperiode erneut mit einer Gesetzesinitiative begonnen werden müsste.

Notizen

Andere Veröffentlichungen und weitere Informationen

Wenn Sie eine Kopie anderer Veröffentlichungen erhalten möchten oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance. Die E-Mail-Adresse lautet:

vorname.nachname@cliffordchance.com

- **Aktienrechtsnovelle 2012 – Update (Dezember 2012)**
- **Stock Corporation Law Amendment Act 2012 (Februar 2012)**
- **Aktienrechtsnovelle 2012 (Januar 2012)**

Kontakte

Dr. Thomas Stohlmeier
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5778
E: thomas.stohlmeier@cliffordchance.com

Dr. Christian Vogel
Counsel, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5773
E: christian.vogel@cliffordchance.com

Dr. Moritz Pöschke
Senior Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5515
E: moritz.poeschke@cliffordchance.com

Dr. Dominik Kruse
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5183
E: dominik.kruse@cliffordchance.com

Jochen Buckel
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 4355 5373
E: jochen.buckel@cliffordchance.com

Dr. Wolfgang Richter
Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199 1751
E: wolfgang.richter@cliffordchance.com

Johannes Perlitt
Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199 1555
E: johannes.perlitt@cliffordchance.com

Gwendolyn Antonia Müller
Counsel, München

T: +49 89 21632 8458
E: gwendolyn.mueller@cliffordchance.com

Dr. Marc Benzler
Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199 3304
E: marc.benzler@cliffordchance.com

Sebastian Maerker
Partner, Frankfurt

T: +49 69 7199 1510
E: sebastian.maerker@cliffordchance.com

Diese Publikation dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

© Clifford Chance 2013

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Beijing ■ Brussels ■ Bucharest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hong Kong ■ Istanbul ■ Kyiv ■ London ■ Luxembourg ■ Madrid ■ Milan ■ Moscow ■ Munich ■ New York ■ Paris ■ Perth ■ Prague ■ Riyadh* ■ Rome ■ São Paulo ■ Seoul ■ Shanghai ■ Singapore ■ Sydney ■ Tokyo ■ Warsaw ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance has a co-operation agreement with Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riyadh.